

## Merkblatt für Rechtsanwälte zur Zusammenarbeit im Familienkonflikt:

Ablauf und Zielsetzung des beschleunigten Familienverfahrens beim Amtsgericht Hannover

Das Familiengericht Hannover geht in den Verfahren auf Regelung des Sorgerechtes und Umgangsrechtes einen neuen Verfahrensweg. Ziel dieses Verfahrens soll es sein, die Eltern in Trennungs- und Scheidungsverfahren in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu stärken. Dem Kindeswohl soll tatsächlich mehr Bedeutung zukommen. Insbesondere soll möglichst vermieden werden, dass ein Elternteil als Verlierer den Gerichtssaal verlässt, da dann auch immer das Kind verliert. Wir wollen mit allen Beteiligten erreichen, die familiären Selbstregulierungskräfte wieder zu stärken und es der Familie zu ermöglichen, diesen und auch zukünftige Konflikte eigenständig zu regeln.

Die überwiegende Mehrzahl der Familienrichter im Amtsgericht Hannover werden sich in einer Testphase an diesem neuen beschleunigten Verfahren beteiligen.

Dieses folgende Merkblatt soll Ihnen als professionellen Beteiligten am Verfahren verdeutlichen, worum es geht. Bitte nehmen Sie sich die Zeit der Lektüre, damit Sie auf diese geänderten Begebenheiten eingestellt sind.

Nach wie vor werden die Besonderheiten des Einzelfalles weiterhin Berücksichtigung finden.

Zum Verfahrensablauf:

### **Antragsstellung** (an einem Beispiel verdeutlicht)

- Rechtsanwalt A beantragt in einem kurzen Schriftsatz an das Familiengericht gezielt das, was sein Mandant im Rahmen seiner Interessen als Vater gewahrt und geklärt wissen möchte. In der anwaltlichen Beratung im Vorfeld wird dazu eine differenzierte Auftragsklärung auch zur Vorbereitung des gerichtlichen Anhörungstermins durchgeführt.

*Beispiel: Was meint der Mandant eigentlich, wenn er zunächst davon spricht, der Mutter müsse das Sorgerecht aberkannt werden? Was ist ihm als Vater wichtig? Was wäre für ihn – mit Blick auf die eigenen Interessen und mit Blick auf die Bedürfnisse und Lebenswirklichkeiten der Kinder – ein gutes Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mutter?*

Die Antragschrift orientiert sich an den lebensnahen, konkreten Interessen des jeweiligen Elternteils und vermeidet unnötiges Eskalationspotential, das globale Forderungen und ausführliche Beschreibung von wahrgenommenen Missständen, Schuldzuweisungen usw. bergen.

- Rechtsanwalt B erwidert möglichst nicht vor dem Gerichtstermin. Die Argumentation erfolgt im Anhörungstermin oder weiteren Verfahren. Beide Rechtsanwälte weisen ihre Mandanten frühzeitig auf die Notwendigkeit grundlegender elterlicher Kooperation und auf die Beratungsangebote bei Jugendamt und Beratungsstellen hin.

## **Zwischen Antragstellung und Gerichtstermin**

Das Familiengericht ordnet das beschleunigte Familienverfahren an. Es terminiert diese Familiensache innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung. Mit der Terminladung erhalten die Kindeseltern in der Regel ein eigenes Merkblatt.

- Das Familiengericht wird häufig bereits zu Anfang des Verfahrens einen Verfahrenspfleger bestellen, um eine ausreichende Interessensvertretung der Kindesmeinung in dem Verfahren sicherzustellen. Der Verfahrenspfleger wird sich mit dem Kind treffen und versuchen, die Meinung des Kindes interessenorientiert im Verfahren zu vertreten.
- Das Jugendamt führt möglichst vor dem Gerichtstermin Gespräche mit Eltern und Kindern durch.
- Auf Wunsch des Familiengerichtes werden die Jugendamtsberichte nach Möglichkeit in mündlicher Form direkt in der Gerichtsverhandlung eingebracht, d. h.: Seitens des Jugendamtes müssen keine schriftlichen Stellungnahmen verfasst werden.

## **Gerichtstermin**

- Die Dauer der mündlichen Verhandlung beträgt maximal 2 Stunden.
- In diesem Rahmen gibt der Mitarbeiter des Jugendamtes einen mündlichen Bericht auf Grundlage der wenige Tage zuvor stattgefundenen Gespräche mit Eltern und Kindern.
- Der Verfahrenspfleger wird die Meinung des Kindes in diesem Verfahren einführen.
- Die Verhandlung wird im Sinne eines offenen Lösungsgesprächs geführt: Moderiert durch den Familienrichter werden Streitpunkte und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam herausgearbeitet. Grundlage dafür ist eine offene Kommunikationsstruktur, in der auch ein direkt geführtes Gespräch zwischen den Parteien bzw. zwischen Parteien und Jugendamt ermöglicht wird. Die Kindeseltern sollen persönlich zu Wort kommen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Gesprächsvorbereitung durch die beteiligten Rechtsanwälte.
- Im Falle einer einvernehmlichen Einigung wird der Antrag zurückgenommen oder eine Regelung/Vereinbarung protokolliert.

## **Keine Einigung im Gerichtstermin: Beratung**

- Kann im Gerichtstermin keine endgültige Einigung erzielt werden bzw. war es den Eltern währenddessen noch nicht möglich, miteinander in ein lösungsorientiertes Gespräch zu kommen, empfiehlt das Familiengericht den Eltern den Kontakt zur Trennungs- und Scheidungsberatung des Jugendamtes oder zu einer der örtlichen Beratungsstellen und spricht evtl. eine entsprechende Auflage aus. Die Absprache eines kurzfristigen Termins ist von den Eltern gegenüber dem Gericht innerhalb von 10 Tagen nachzuweisen.
- Soweit möglich, erfolgt eine vorläufige Regelung für die unmittelbar bevorstehenden Umgangskontakte.

- Für die Dauer des Beratungsprozesses wird das Gerichtsverfahren zunächst nicht weiter vorangetrieben. Fallorientiert wird aber sofort ein erneuter Gerichtstermin in 3 bis 6 Monaten festgelegt.
- Im Rahmen der Auftragsklärung legen das Jugendamt bzw. die Therapeuten der entsprechenden Beratungsstelle und Eltern zunächst gemeinsam fest, auf welche Weise (Verfahrensindikation für Therapie, Beratung und Mediation? Zeitliche Abstände der Sitzungen? usw.) und mit weiteren Zielsetzungen zusammengearbeitet werden soll. Die inhaltliche Gestaltung des Beratungsprozesses obliegt allein dem Jugendamt bzw. der Beratungsstelle, Schweigepflicht und Vertraulichkeit bleiben gewahrt.
- Die Kommunikationsstrukturen unter den professionell Beteiligten sind festgelegt und werden den Eltern bereits im Vorfeld der Zusammenarbeit transparent gemacht:
  1. Das Jugendamt bzw. die entsprechende Beratungsstelle unterrichtet das Familiengericht von einer Unterbrechung des Beratungsprozesses (keine inhaltliche Information!), wenn die Gesprächstermine dreimal in Folge nicht stattfinden konnten und dafür keine nachvollziehbaren Gründe (wie z. B. Krankheit) erkennbar waren. Um mutwillige Verzögerungen zu verhindern, wird der angesetzte Gerichtstermin dann vorverlegt und innerhalb der nächsten 4 Wochen durchgeführt.
  2. Sollte der Beratungsprozess mehr Zeit erfordern und einen angesetzten Gerichtstermin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheinen lassen, lassen die Eltern so rechtzeitig wie möglich über ihre Rechtsanwälte bei Gericht um Terminverlegung bitten.
  3. Das Gericht entscheidet, ob zeitnah eine Kindesanhörung, die grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der Anhörung der Eltern erfolgt, angebracht ist. Die Beteiligten werden über das Ergebnis der Kindesanhörung schriftlich informiert.

### **Keine Einigung im Gerichtstermin: Sachverständigengutachten**

- Kann im Gerichtstermin keine Einigung erzielt werden und wurde währenddessen deutlich, dass den Beteiligten zur Fortführung der Lösungsüberlegungen wesentliche Informationen fehlen, wird ggf. ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die Einschätzungen des Sachverständigen werden im nächsten Gerichtstermin mündlich vorgetragen und einbezogen.
- Im Unterschied zur klassischen rein diagnostischen Tätigkeit lässt das Amtsgericht Hannover den Sachverständigen hier Raum auch zur Konfliktschlichtung. Die Sachverständigen arbeiten daher in der Regel auf ressourcen- und lösungsorientierte Weise mit den Familien; aber auch klassische Begutachtungen sind möglich.
- Die ressourcenorientierten Sachverständigengutachten liegen häufig schon nach 6 bis 8 Wochen vor.

### **Erneuter Gerichtstermin**

Im Rahmen eines erneuten Gerichtstermins kommen Eltern, Rechtsanwälte, Jugendamt und ggf. der Sachverständige und Verfahrenspfleger wieder zusammen, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Konfliktlösung durch Stärkung der elterlichen Verantwortung herbeizuführen.

Anbei das Merkblatt für Eltern, das diese in der Regel mit der Terminladung direkt von uns erhalten haben.